

Veröffentlichung über die Erteilung einer Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Kontrollerlangung und zur Abgabe eines Pflichtangebots für Aktien der

HCI Capital AG, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg

ISIN: DE 000A0D9Y97

Mit Bescheid vom 26. April 2011 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) auf entsprechende Anträge

1. Herrn Jochen Döhle, Elbchaussee 370, 22609 Hamburg,
2. die Döhle ICL Beteiligungsgesellschaft mbH, Elbchaussee 370, 22609 Hamburg,
3. die Peter Döhle Schiffahrts-KG, Elbchaussee 370, 22609 Hamburg

und

4. die Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Peter Döhle mbH, Elbchaussee 370, 22609 Hamburg

(zusammen die „Antragsteller“)

im Zusammenhang mit der Sanierung der HCI Capital AG gemäß § 37 Abs. 1 und 2 WpÜG in Verbindung mit § 9 Satz 1 Nr. 3 WpÜG-Angebotsverordnung von den Verpflichtungen befreit, gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG die Kontrollerlangung an der HCI Capital AG zu veröffentlichen, nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG der BaFin eine Angebotsunterlage zu übermitteln und nach §§ 35 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG ein Pflichtangebot zu veröffentlichen.

Die Bescheide der BaFin enthalten folgende Nebenbestimmungen:

Die BaFin hat sich den Widerruf des Befreiungsbescheides für den Fall vorbehalten, dass Herr Jochen Döhle, die Döhle ICL Beteiligungsgesellschaft mbH und die Peter Döhle Schiffahrts-KG bis zum 30. September 2011 im Rahmen einer bis zu diesem Datum durchzuführenden Kapitalerhöhung, durch die die HCI Capital AG mindestens EUR 11 Mio. brutto erlöst,

- bis zu einer rechnerisch summierten Beteiligungshöhe der Antragsteller von 25,1% an der HCI Capital AG (bezogen auf das erhöhte Grundkapital nach der Kapitalerhöhung) nicht alle nicht im Streubesitz bezogenen jungen Namensaktien erwerben

und

- darüber hinaus ab einer rechnerisch summierten Beteiligungshöhe der Antragssteller von über 25,1% an der HCI Capital AG (bezogen auf das erhöhte Grundkapital nach der Kapitalerhöhung) nicht alle nicht vom Streubesitz bezogenen jungen Namensakten mindestens zu gleichen Teilen mit der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG erwerben,
- mindestens aber nicht in Ausübung aller Bezugsrechte, die dem Antragsteller zu 1. und den Antragstellerinnen zu 2. und 3. aufgrund der gehaltenen Namensaktien an der HCI Capital AG zustehen, junge Namensaktien der HCI Capital AG erwerben.

Darüber hinaus erging der Befreiungsbescheid unter den Auflagen:

- dass die Antragsteller der BaFin unverzüglich die Eintragung der vorstehend beschriebenen Kapitalerhöhung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug) nachweisen

und

- die Antragsteller der BaFin unverzüglich den Bezug von jungen Namensaktien der HCI Capital AG im Rahmen der vorstehend beschriebenen Kapitalerhöhung unter Angabe der im Übrigen gehaltenen Aktien der HCI Capital AG durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Depotauszüge) nachweisen.

Die BaFin hat sich darüber hinaus den Widerruf des Befreiungsbescheides vorbehalten, falls diese Auflagen nicht erfüllt werden.

Den Anträgen der Antragsteller wurde gemäß § 37 Abs. 1 und 2 WpÜG in Verbindung mit § 9 Satz 1 Nr. 3 WpÜG-Angebotsverordnung stattgegeben. Die Bescheide der BaFin beruhen im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

1. Die Antragsteller und die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG werden sich künftig hinsichtlich der HCI Capital AG auf der Grundlage eines am 29. März 2011 abgeschlossenen Poolvertrags betreffend die Aktien der HCI Capital AG untereinander abstimmen. Der Poolvertrag betreffend die Aktien der HCI Capital AG ist inzwischen in Kraft getreten. Damit werden die Antragsteller über die wechselseitige Zurechnung ihrer Stimmrechte

und der Stimmrechte der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG nach §§ 35, 29 Abs. 2, 30 Abs. 2 WpÜG Kontrolle über die HCI Capital AG ausüben.

2. Bei der HCI Capital AG lagen bestandsgefährdende Risiken im Sinne von § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB vor und es ist zu befürchten, dass diese Risiken bei fehlender Umsetzung des modifizierten Sanierungskonzeptes wieder drohen.

Die bestandsgefährdenden Risiken ergaben sich hierbei ursprünglich aus einer drohenden angespannten Liquiditätslage der HCI Capital AG im Jahre 2009.

Zwar stand zum Zeitpunkt des Erlasses des Befreiungsbescheides fest, dass sich das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der HCI Capital AG bisher nicht verwirklicht hat. Dennoch droht zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wiederaufleben bestandsgefährdender Risiken bei Wegfall der bisherigen Sanierungsbemühungen und dem Unterbleiben der Umsetzung des modifizierten Sanierungskonzeptes. Denn die weitere Umsetzung des aufgrund des Zeitablaufs modifizierten Sanierungskonzeptes – das nunmehr eine stärkere und formalere Einbindung der Antragsteller sowie einen von EUR 22 Mio. auf EUR 11 Mio. gesenkten Erlös für die HCI Capital AG im Rahmen der Kapitalerhöhung bei gleichzeitig erheblich erhöhter Beteiligung des Antragstellers zu 1. und der Antragstellerinnen zu 2. und 3. an der Kapitalerhöhung vorsieht –, ist erforderlich, um das Wiederaufleben bestandsgefährdender Risiken zu vermeiden. So hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, in einem „Aktualisierten Sanierungsgutachten für die HCI Capital AG, Hamburg“ festgestellt, dass unter der Annahme der Umsetzung der weiteren Restrukturierungsmaßnahmen keine Zahlungsunfähigkeit und keine Überschuldung drohe bzw. bestehe, eine positive Fortführungsprognose getroffen werden könne und „der aktuelle Restrukturierungsplan der HCI Capital AG [...] eine verlässliche Basis für die Restrukturierung des Unternehmens“ bilde. Im Umkehrschluss ist im vorliegenden Fall die Annahme geboten, dass bei einem ersatzlosen Wegfall des Sanierungskonzeptes und dem Unterbleiben seiner einzelnen Maßnahmen voraussichtlich neue bestandsgefährdende Risiken entstehen.

Aus dem Sinn und Zweck des § 9 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG-Angebotsverordnung ist abzuleiten, dass eine laufende Sanierung, auch als modifizierte Sanierung, ebenfalls unter diese Privilegierung fällt. Es würde dem Sinn und Zweck der Norm widersprechen und die Belange der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre über die Maßen beeinträchtigen, wenn erst der Abbruch des ursprünglichen Sanierungskonzepts abgewartet werden müsste, um dann erneut über den Sanierungsfall entscheiden zu können. In diesem Fall muss es daher möglich sein, weitere Personen - die einzelne Maßnahmen des ursprünglichen Sanie-

rungskonzepts bereits seinerzeit unterstützt und gefördert haben (hier die Antragsteller) - als die ursprünglich befreiten Personen im Hinblick auf die Feststellung des Sanierungs-falles unter der Voraussetzung, dass die ursprünglich befreiten Personen das modifizierte Sanierungskonzept nur gemeinsam mit den weiteren Personen umsetzen können, so zu behandeln, als wären diese weiteren Personen - die im Übrigen auch das neue Sanierungskonzept voll mittragen und hierin eine tragende Rolle übernehmen - zu Beginn des Sanierungskonzeptes befreit worden.

3. Das in Zusammenarbeit mit der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG modifizierte Sanierungskonzept der Antragsteller ist geeignet, ein Wiederaufleben der bestandsgefährdenden Risiken zu vermeiden und so die endgültige Sanierung der HCI Capital AG zu gewährleisten. Die nach dem modifizierten Sanierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen der Antragsteller und der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, namentlich:

- der Bezug junger Namensaktien der HCI Capital AG im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung im Volumen von EUR 11 Mio., wobei der Antragsteller zu 1. und die Antragstellerinnen zu 2. und 3. sich verpflichten, bis zu einer Beteiligungshöhe von 25,1% (bezogen auf das erhöhte Grundkapital der HCI Capital AG nach der Kapitalerhöhung) alle nicht vom Streubesitz bezogenen jungen Namensaktien zu erwerben und ab einer rechnerisch summierten Beteiligungshöhe des Antragstellers zu 1. und der Antragstellerinnen zu 2. und 3. von über 25,1% an der HCI Capital AG die Bezugsrechte mindestens zu gleichen Teilen mit der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG auszuüben,

und

- die erwogene Beteiligung des Antragstellers zu 1. und der Antragstellerinnen zu 2. und 3. auf operativer Ebene an der Anbindung von Vermögenswerten und der Beschaffung von Vermögenswerten (in erster Linie Schiffe) für neu aufzulegende und zu platzierende geschlossene Fonds, sowie die erwogene Unterstützung der HCI Capital AG bei Eigenkapitalzwischenfinanzierungen,

sind zusammen mit weiteren allgemeinen Maßnahmen des Managements der HCI Capital AG geeignet, die Umsetzung der Sanierung der HCI Capital AG und deren erfolgreichen Abschluss zu gewährleisten.

Hierbei besteht die Besonderheit darin, dass die ursprünglich drohende angespannte Liquiditätslage Ende 2009 vermieden werden konnte und seitdem eine Zahlungsunfähig-

keit bei der HCI Capital AG weder drohte noch eingetreten ist. Neben der noch umzusetzenden Kapitalerhöhung sind im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der HCI Capital AG und des Marktes für geschlossene Fonds weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das ursprüngliche Sanierungskonzept aus 2009 nunmehr in modifizierter Form weiter umzusetzen. Die Beiträge der Antragsteller sind geeignet, diesen Anforderungen zu genügen.

4. Im Rahmen des Sanierungskonzepts der Antragsteller sind die Antragsteller bereit, einen erheblichen Sanierungsbeitrag zu erbringen, der der zu sanierenden HCI Capital AG zufließt. Als unmittelbare Leistung im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung im Volumen von EUR 11 Mio. erbringen die Antragsteller ihre Einlageleistung für die zu beziehenden jungen Namensaktien der HCI Capital AG (vergleiche vorstehende Ziff. 3.).

Ferner haben die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, der Antragsteller zu 1. und die Antragstellerinnen zu 2. und 3. weitere Verpflichtungen gegenüber den Gläubigerbanken der HCI Capital AG im Rahmen des modifizierten Sanierungskonzeptes übernommen, die als flankierende Sanierungsbeiträge den Erfolg des Sanierungskonzeptes im Hinblick auf die Beteiligung der Gläubigerbanken absichern und erhöhen.

5. Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände überwiegen die Interessen der Antragsteller an einer Befreiung die Interessen der anderen Aktionäre an einem Pflichtangebot. Durch die Sanierung soll der Fortbestand der HCI Capital AG gesichert werden, was im Interesse aller Aktionäre der Gesellschaft ist. Da die Antragsteller im Rahmen der Sanierung durch erhebliche Leistungen (vergleiche vorstehende Ziff. 4) zum Fortbestand der HCI Capital AG beitragen, kann ihnen nicht zugemutet werden, gegenüber den Aktionären der HCI Capital AG darüber hinaus ein Pflichtangebot zum Erwerb aller Aktien abzugeben. Denn ihre Leistungen sollen vorrangig der HCI Capital AG und damit mittelbar auch deren Aktionären zugute kommen.

Entgegenstehende Interessen der Aktionäre der HCI Capital AG, die auch unter Berücksichtigung des bereits in § 9 WpÜG-Angebotsverordnung durch den Gesetzgeber vorweggenommenen Interessenabwägung besonderes Gewicht haben, sind – abgesehen von dem Interesse an der Gesundung der HCI Capital AG teilzuhaben – nicht ersichtlich.

Die Aktienbeteiligung der Aktionäre der HCI Capital AG könnte unter Umständen durch die beabsichtigte Kapitalerhöhung verwässert werden, und insofern tragen die bisherigen Aktionäre der HCI Capital AG einen Teil der in der Vergangenheit bei der HCI Capital AG aufgelaufenen Verluste mittelbar über den Wertverlust durch die Entwicklung des Bör-

senkurses ihres Aktienbesitzes mit. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass den Aktionären der HCI Capital AG ein Bezugsrecht im Rahmen der Kapitalerhöhung eingeräumt werden soll. Wenn jedoch die Antragsteller die endgültige Sanierung der HCI Capital AG bewerkstelligen sollten, profitieren auch die übrigen Aktionäre der HCI Capital AG angesichts ihrer bisherigen mittelbaren Verlusttragung von den Früchten der Sanierung im Rahmen ihres Aktienbesitzes. Insofern besteht im vorliegenden Fall auch für die übrigen Aktionäre der HCI Capital AG entsprechend der gesetzgeberischen Intention, demzufolge es in Sanierungsfällen nur dann gerechtfertigt ist, den sanierenden Antragsteller von den Belastungen durch ein Pflichtangebot freizustellen, wenn die übrigen Aktionäre ihrerseits einen möglichen Vorteil aus der Sanierung beziehen können, die Chance einer positiven Partizipation.

Hamburg, Mai 2011

Herr Jochen Döhle
Döhle ICL Beteiligungsgesellschaft mbH,
Peter Döhle Schiffahrts-KG,
Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Peter Döhle mbH